

— lizenzpflichtige Druckerzeugnisse entgegen § 7 ohne Impressum herstellt oder hersteilen läßt

— die Durchführung von Kontrollen durch die staatlichen Organe erschwert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Presseerzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung dem Leiter des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates

— gemäß § 4 Abs. 2 den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

40. § 32 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Wer als Verantwortlicher

a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für Arbeitshygiene zuständigen Inspektion oder der Hygieneinspektion oder den Betriebsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- oder Überwachungspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder

wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen der Technischen Überwachung, und der Hygiene sowie den Leitern der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

41. § 6 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1963 S. 4) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hausschlachtungen entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte und den Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Städte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1963

42. § 17 der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II S. 139) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Katastrophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert

b) gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen

ohne daß durch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung erheblich beeinträchtigt wird, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommissionen.